



22.03.2017

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Kreisforstamt**

Kartellverfahren Forst

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	05.04.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag kritisiert die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 15.03.2017 und sieht die Bedeutung der Wälder unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge in der Bewertung vernachlässigt. Mit Umsetzung des Beschlusses des OLG wäre die Einheitlichkeit in den Forststrukturen sowie in der Bewirtschaftung der Wälder nach anerkannt hohen Standards im Sinne ihrer Multifunktionalität (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) nicht mehr sichergestellt.
2. Im Hinblick auf die daraus resultierenden, gravierenden Folgewirkungen für die Forstverwaltung im Landkreis Waldshut sieht der Kreistag die Einlegung der Rechtsbeschwerde zum BGH gegen den Beschluss des OLG Düsseldorf als zwingend an, um abschließende Rechtssicherheit zu erzielen, und fordert das Land auf, diese Option zu ziehen.
3. a) Der Kreistag lehnt die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für den Staatswald als verfrühte „Teilreform“ zum jetzigen Zeitpunkt ab und fordert eine Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten im Land, die erst nach abschließendem Ausgang des Rechtsbeschwerdeverfahrens vor dem BGH entscheidungsreif ist. Auch im Sinne der forstlichen Beschäftigten muss langfristige Planungssicherheit in den Strukturen geschaffen werden, das Vorhalten einer „2-Klassen-Gesellschaft“ für Beschäftigte innerhalb und außerhalb der Anstalt des öffentlichen Rechts ist abzulehnen.
b) Für den Fall der Herauslösung des Staatswaldes fordert der Kreistag eine zeitnahe Benennung der organisatorischen, personellen und finanziellen Eckpunkte für die künftige Beratung und Betreuung im Körperschafts- und Privatwald. Ohne Kenntnis der künftigen Rahmenbedingungen ist ein Eingriff in die bestehende Forststruktur abzulehnen.
4. Der Kreistag begrüßt ein Zusammenbleiben des Körperschafts- und Privatwaldes im Modell 74 und bittet die Verwaltung die Überlegungen zur Ausgestaltung eines kartellkonformen Holzverkaufs für alle nichtstaatlichen Waldbesitzer voran zu treiben.

Sachverhalt:

I. Situation im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut gehören 44% der Waldfläche 18.300 Kleinprivatwaldbesitzern. 26% sind Staatswald und 30% der Waldfläche gehören 32 Gemeinden, wobei die Mehrzahl der Gemeinden weniger als 300 ha besitzt. Die strukturellen Nachteile der Besitzartzersplitterung und die enge Verzahnung der Waldbesitzarten sind für den Landkreis prägend. Die gegenwärtige Organisationsstruktur mit einem forstlichen Ansprechpartner vor Ort für alle Waldbelange ist bürgernah und hat sich bewährt. Sie gewährleistet in allen Waldbesitzarten die effiziente und kostengünstige Einhaltung hoher Standards und garantiert gleichermaßen gute Betriebsergebnisse und eine gute Erfüllung aller Funktionen als Naherholungsraum sowie als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Der/die örtlich vertraute Revierleiter/in zeichnen sich durch Bürgernähe aus und stehen für einen Mehrwert, sei es bei Querschnittsaufgaben, in der Öffentlichkeitsarbeit oder der Waldpädagogik. Die Zufriedenheit der Waldbesitzer und Bürger ist entsprechend hoch.

II. Stand des Kartellverfahrens

Die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts (BKartA) aus Juli 2015 greift grundlegend in die Forstverwaltungsstrukturen des Landes Baden-Württemberg ein und würde bei Umsetzung zu einer Zerschlagung des bisherigen Betreuungsangebots von staatlicher/öffentlicher Hand für kommunale und private Waldbesitzer führen. Konkret wird dem Land – und damit auch den unteren Forstbehörden – untersagt, im Nichtstaatswald über 100 ha Betriebsgröße Nadelstammholz gebündelt für alle Waldbesitzarten zu verkaufen, Holz auszuzeichnen, Holzerntemaßnahmen zu betreuen etc. sowie nichtkostendeckende Angebote für forstliche Tätigkeiten (Revierdienst, forsttechnische Betriebsleitung etc.) gegenüber nichtstaatlichen Waldbesitzern zu tätigen.

Nach Einlegung der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung durch das Land hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 15.03.2017 die Rechtsauffassung des BKartA vollumfänglich bestätigt, den kürzlich verabschiedeten § 46 Abs. 2 BWaldG für europarechtswidrig und damit unanwendbar und die Untersagungsverfügung für rechtmäßig erklärt.

III. Positionierung zum weiteren Vorgehen

In der Folge muss das Land Baden Württemberg innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Urteilsbegründung über das weitere Vorgehen entscheiden. Dabei handelt es sich zunächst um die Option der Rechtsbeschwerde gegen den OLG-Beschluss zum BGH.

1. Rechtsbeschwerde zum BGH

Folgende Argumente sprechen für die Rechtsbeschwerde zum BGH:

Rechtssicherheit besteht erst nach einer höchstinstanzlichen Entscheidung des BGH. Ggfs. müssen noch EUGH und das BVerfG befasst werden.

Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die auf Basis der Untersagungsverfügung bzw. des obergerichtlichen OLG-Beschlusses angepassten Forststrukturen keinen dauerhaften Bestand haben würden, da – mangels abschließender rechtlicher Klärung – weitere Initiativen zur Eröffnung neuer Rechtsstreitigkeiten zu erwarten sind. Eine „vorläufige Forstorganisation“ wäre nach Entscheidung des BGH wieder überholt und eine erneute Strukturreform würde sich anschließen.

2. Rechtsbeschwerde zum BGH bei Herauslösung einer AöR für den Staatswald

Das MLR sieht die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Staatswald mit Verweis auf den Koalitionsvertrag auch unabhängig vom Ausgang des Kartellverfahrens als

politisch gesetzt an und strebt eine Umsetzung parallel zu einem etwaigen Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem BGH an.

Für eine gute Gesamtlösung für alle Waldbesitzarten ist aber eine zeitnahe Benennung der Standards und der organisatorischen, personellen und finanziellen Eckpunkte für die künftige Beratung und Betreuung in den Waldbesitzarten unerlässlich. Ohne Kenntnis der künftigen Rahmenbedingungen (z.B. direkte Fördermittel) ist ein Eingriff in die bestehende Forststruktur nicht empfehlenswert. Eine etwaige Umorganisation der Forstverwaltung muss auch „aus einem Guss“ erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass für alle Waldbesitzer ein Betreuungsangebot „ohne weiße Flecken“ vorgehalten wird.

3. Kooperation privater und kommunaler Waldbesitzer nach Herauslösung einer AöR für den Staatswald

Der Kreistag Waldshut hat sich bereits in 2014 für ein Zusammenbleiben im Modell 74 ausgesprochen, um eine auf der Fläche präsenste, ausreichend große und dauerhafte Forstorganisation für den Gemeinde- und Privatwald sicherzustellen.

In der Folge hat das Kreisforstamt in Gesprächen mit allen Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften den kleinsten gemeinsamen Nenner für ein Zusammenbleiben und professionellere Strukturen ausgelotet. Aktuell wird für den gemeinsamen Holzverkauf eine Machbarkeitsstudie zur Gründung einer kreisweiten Waldgenossenschaft erarbeitet, in der alle Gemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften Mitglieder werden können.

4. Planungssicherheit für die forstlichen Beschäftigten

Auch im Sinne der Interessenslage der forstlichen Beschäftigten muss weiter Planungssicherheit bestehen. Es ist nicht zumutbar, die Beschäftigten in neue Strukturen (AöR) – verbunden mit Dienstherrenwechsel – zu überführen, bzw. auf verschiedene Organisationseinheiten (AöR / untere Forstbehörden) aufzuteilen, ohne deren Finanzierung sicherzustellen und ihnen jeweils langfristige berufliche Perspektiven bieten zu können. Für die Beschäftigten ist eine Gesamtlösung vordringlich.

Die Beschäftigten in den unteren Forstbehörden machen landesweit (kreisweit) derzeit insgesamt rund 2.250 (103) Stellen aus. Bei Gründung einer AöR für den Staatswald würden voraussichtlich 820 (42) Waldarbeiter-Stellen und insgesamt 650 Stellen bestehend aus höherem, gehobenem und mittlerem Dienst an die AöR fallen.

5. Finanzierung der Beratung und Betreuung im Kommunal- und Privatwald

Forstliche Dienstleistungen sollen künftig diskriminierungsfrei erbracht werden. Zurzeit sind alle forstlichen Aufgaben (Hoheit, forsttechnische Betriebsleitung, forstlicher Revierdienst und Beratung und Betreuung) über FAG Landesmittel und kreiseigene Gebühreneinnahmen finanziert. Die Gesamtkosten im Landkreis für die Dienstleistungen im Körperschaftswald (17.000 ha) (einschließlich forsttechnischer Betriebsleitung) betragen rund 1,7 Mio. € und für den Privatwald (24.000 ha) 0,9 Mio. €. Dem stehen nichtkostendeckende Gebühreneinnahmen für den forstlichen Revierdienst, die Wirtschaftsverwaltung und den Holzverkauf in Höhe von 0,8 Mio. € gegenüber. Eine Unterdeckung von 1,6 Mio. € für Gemeinwohl, Naturschutzleistungen im Wald, Hoheit, Forsteinrichtung, Forsttechnische Betriebsleitung darf nicht am Landkreis hängen bleiben.

Dr. Martin Kistler
Landrat